

Dezernat für Bauen, Umwelt, Ordnung und Verkehr

Merkblatt zu den Anforderungen für die Errichtung von Biogasanlagen

A Vorbemerkung

I Verfahrensarten

Das Betreiben von Biogasanlagen unterliegt rechtlichen Anforderungen sowohl in Bezug auf:

- den Bau und Betrieb der Anlagen als auch auf
- die Verwertung des in den Anlagen erzeugten Gärrückstandes.

Je nach Art und Menge der Einsatzstoffe und der Feuerungswärmeleistung der dazugehörigen Verbrennungsmotoranlage sind Biogasanlagen im baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu genehmigen.

Das immissionsschutzrechtliche Verfahren ist sowohl von den einzureichenden Unterlagen als auch von der Verfahrensdauer umfangreicher und daher erst ab folgenden Schwellwerten erforderlich:

- Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt und mehr (Verbrennungsmotor oder Gasturbinenanlage) oder
- Durchsatzleistung mit nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, von 10 Tonnen/Tag und mehr
- es werden 1 Tonne oder mehr gefährliche (besonders überwachungsbedürftige) Abfälle je Tag in der Biogasanlage eingesetzt
- oder
- wenn ein Güllelager mit einem Fassungsvermögen von 2500 m³ oder mehr benötigt wird.

Unterhalb dieser Werte ist in der Regel ein Baugenehmigungsverfahren ausreichend.

Allerdings ist eine gesonderte Zulassung nach der EG-VO 1774/2002 (Tierische Nebenprodukte) erforderlich (sh. Unten).

Hinweis bei Einsatz von Gülle:

Für die Bemessung des Schwellwertes für die Güllelagerbehälter ist auch das nach dem Gärprozess anfallende Gärsubstrat mit einzubeziehen, nicht jedoch das im Fermenter befindliche Material.

Die Errichtung einer Biogasanlage können Sie bei folgenden Behörden beantragen:

Baurechtl. Verfahren:	Immissionsschutzrechtl. Verfahren
Landkreis Göttingen (mit Ausnahme der Städte Göttingen, Hann. Münden und Duderstadt, diese besitzen eine eigene Zuständigkeit)	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Göttingen (bei Schwellwertüberschreitung Feuerungsleistung und Durchsatzleistung) Landkreis Göttingen (bei Schwellwertüberschreitung für Güllelager)
Hier können Sie u.a. beantragen: <ul style="list-style-type: none"> - einen Bauvorbescheid (z.B. zur Abklärung der planungsrechtlichen Zulässigkeit) - eine Baugenehmigung 	Hier können Sie u.a. beantragen: <ul style="list-style-type: none"> - einen Vorbescheid nach § 9 BImSchG (z.B. zur Abklärung der planungsrechtlichen Zulässigkeit) eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung (i.d.R. im vereinfachten Verfahren nach §§ 4, 19 BImSchG)

II Planungsrechtliche Zulässigkeit

Bevor in die vertiefte Planungsphase zur Errichtung einer Biogasanlage eingestiegen werden sollte, ist die planungsrechtliche Zulässigkeit abzuklären.

Die Gemeinden haben durch die Instrumente der Bauleitplanung (z.B. Darstellung im Flächennutzungsplan, qualifizierter Bebauungsplan, vorhabenbezogener Bebauungsplan) die Möglichkeit, die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer Biomasseanlage mit einer hohen Planungssicherheit herzustellen.

Je nach Wahl des Standortes sind folgende Zulässigkeitsvoraussetzungen vorgeschrieben:

Im Geltungsbereich eines <u>Bebauungsplanes</u> zulässig in folgenden Gebieten der BauNVO	Im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Abs. 1 + 2 BauGB)	Außenbereich (§ 35 Abs. 1 o. 2 BauGB)	
<ul style="list-style-type: none"> - Dorfgebiet (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder § 5 Abs. 2 Nr. 6 als sonstiger Gewerbebetrieb) - Mischgebiet (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 als sonstiger Gewerbebetrieb) - Kerngebiet (§7 Abs. 2 Nr. 3 als sonstiger nicht wesentlich störender Gewerbebetrieb) - Gewerbegebiet (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 als Gewerbebetrieb aller Art) - Industriegebiet (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 als Gewerbebetrieb aller Art) 	<p>Die Biogasanlage müsste sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen <u>oder</u> der Eigenart der Umgebung einer der in der linken Spalte genannten Gebiete der BauNVO entsprechen</p>	<p>Eine Biogasanlage ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zulässig, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sie der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebes nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 (Land-/Forstwirtschaft) oder Nr. 2 (Gartenbau) oder eines Betriebes nach Nr. 4, der Tierhaltung betreibt - sie dem Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz dient. <p>Weitere Voraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Biogasanlage steht in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit dem Betrieb nach Nr. 1, 2 oder 4 - die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb <u>oder</u> überwiegend aus diesem und aus nahegelegenen Betrieben der Nr. 1, 2 und 4 - dass je Hofstelle oder Betriebsstandort nur <u>eine</u> Anlage betrieben wird - die installierte elektrische Leistung 0,5 MW nicht überschreitet 	<p>Sofern die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB <u>nicht</u> vorliegen, wäre die Biogasanlage als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässig, wenn z.B. der Flächennutzungsplan ein Sondergebiet „Biogas“ ausweist.</p> <p>Ggf. reicht auch ein Planzeichen „Versorgungsanlage –Biogas-“</p>

Sofern ein **Bioenergiedorf** geplant wird inkl. Öffentlicher Gas-/Wärmeversorgung, kann sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB bestimmen.

III Naturschutzrechtliche Vorprüfung des Standortes

- liegt das Vorhaben in oder in der Nähe eines Schutzgebietes
- welche Beeinträchtigungen sind zu erwarten
- Ausschluss von Beeinträchtigungen auf Natura 2000-Gebiete

IV Wasserrechtliche Anforderungen an den Standort

- 1) Die Bewirtschaftungsziele in Wasserschutz-, Wassereinzugs- und Überschwemmungsgebieten sind mit dem Betrieb von Biogasanlagen in der Regel nicht vereinbar.
- 2) Zu ständig wasserführenden Gewässern muss mindestens 50 Meter Abstand eingehalten werden.
- 3) Die Unterkante des tiefsten Bauteils muss mindestens 1,0 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel liegen.
- 4) Der Abstand zu bestehenden Brunnen, die der privaten Trinkwasserversorgung dienen, ist im Einzelfall festzulegen und sollte mindestens 50 m betragen.

B Baurechtliches Verfahren

I. Antragsunterlagen zur Bauvoranfrage/raumordnerischen Beurteilung

Biogasanlagen im Baugenehmigungsverfahren sind in der Regel keine raumbedeutsamen Vorhaben mit überörtlichen Auswirkungen, für die eine raumordnerische Abstimmung im Vorfeld der baurechtlichen Prüfung erforderlich ist.

Eine raumordnerische Beurteilung ist grundsätzlich erst notwendig bei Anlagen, die einer Genehmigung nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes unter Einbeziehung der Öffentlichkeit bedürfen und die in der Anlage zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt sind.

Zur Standortbeurteilung der geplanten Anlage sind mindestens die folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Beschreibung des geplanten Vorhabens

- Art der Anlage
- Technische, bauliche Daten zur Anlage selbst (Herstellerangaben zu Leistung, Abmessungen, Lärm-/Geruchsemissionen, etc.)
- Angaben über die Verhältnisse bezüglich der Netzeinspeisung (ggf. Stellungnahme des Stromversorgungsunternehmens beifügen)
- Herkunft der Biomasse und Menge
- Fahrzeugbewegungen pro Tag einschl. An-/Abfahrtswege

2. Erläuterung der Standortwahl mit Angaben zu möglichen Standortalternativen bzw. Standortverschiebungen und deren Kennzeichnung in der unter Punkt 5 aufgeführten Übersichtskarte.

3. Lärm-/Geruchsimmissionsprognose

Je nach Standort der Anlage ist eine Lärm- und/ oder Geruchsimmissionsprognose einzureichen, um die Auswirkung auf betroffene Schutzgüter abschätzen zu können.

4. Standortplan mit grundstücksbezogenen Eintragungen, M. 1 : 1000

Vorhandene Gehölzstrukturen, versiegelte Flächen, derzeitige Nutzung (Acker, Grünland etc.),

5. Übersichtskarte im Maßstab 1:5000

Die Größe des darzustellenden Untersuchungsraumes umfasst im Landschaftsschutzgebiet einen 2 km Radius um den Vorhabensbereich. Für Bereiche ohne naturschutzrechtlichen Schutzstatus beträgt der Radius 1 km

- Darstellung des geplanten Vorhabens
- Darstellung bereits vorhandener Vorbelastungen

6. Karte im Maßstab 1 : 5.000 DGK (Deutsche Grundkarte), in der die prägenden Landschafts- und Biotopstrukturen gekennzeichnet sind (im 2 km Radius).
7. Nachweis des höchsten Grundwasserstandes im Bereich des geplanten Bauvorhabens

II Antragsunterlagen zum Bauantrag

1. Bauantragsunterlagen entsprechend den §§ 2,3,4,5 und 6 der Bauvorlagenverordnung in der jeweilig neuesten Fassung
2. Nachweis der Zuwegung, von der öffentlichen Verkehrsfläche zum Baugrundstück, mit Eigentüternachweis.

Hinweis: Sollten die Zuwegungsflächen nicht im Miteigentum stehen, werden Baulasten (§ 5 Abs. 2 NBauO) erforderlich, die vor der Erteilung der Baugenehmigung eingetragen sein müssen.

3. Ein Brandschutzkonzept nach der vfdb – Richtlinie 01/01 (Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V.).
4. Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 BauGB, sofern es sich um ein sog. Außenbereichsvorhaben (im Sinne des § 35 BauGB) handelt, mit dem Inhalt, dass nach dauerhafter Aufgabe alle baulichen Anlagen inkl. der Fundamente und weiteren Bodenversiegelungen zurückzubauen sind. Als Sicherungsmittel wird die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in Höhe der Rückbaukosten gefordert.
5. Unterlagen zur wasserwirtschaftlichen Bewertung:
 - Nachweis des höchsten Grundwasserspiegels durch einen sachverständigen Boden-, Baugrundgutachter.
 - Nachweis des Rückhaltevolumens (Umwallung), das die im Störfall austretenden Flüssigkeiten des Anlagenkomplexes aufnehmen kann (das Volumen ist abhängig vom Anlagenaufbau und muss mindestens das Volumen des größten Behälters haben). Der Rückhaltebereich ist als Bestandteil der Anlage mit Vermaßung in die Pläne einzutragen und in der Baubeschreibung zu behandeln.
 - Darstellung der Sicherheitstechnik der Befüll- Entleerungs- und Verbindungsleitungen (Schieber, Pumpen und dergl. Es sind Angaben über Material, Schutzrohre und Sicherheitstechnik zu machen. (Erdverlegte Rohrleitungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig). Die Führung und der Aufbau der Substrateleitungen sind anzugeben. Die Leitungen sind so zu konzipieren, dass sie wiederkehrend auf Dichtheit prüfbar sind.
 - Erforderliche Leckerkennungsmaßnahmen sind als wesentlicher Bestandteil des Anlagenkomplexes in den Unterlagen zu dokumentieren.
 - Die Lage, der Durchmesser und die Höhe der Befüll-, Entleerungs- und Verbindungsleitungen über der Behältersohle sind zeichnerisch darzustellen. Die Wanddurchdringungen sind möglichst hoch anzuordnen und zu minimieren. Abweichungen sind einzeln zu begründen.
 - Es ist ein Entwässerungsplan unter Einbeziehung aller befestigten Flächen vorzulegen, dabei ist auf eine strikte Trennung verunreinigten Niederschlagswasser von Abfüll- und sonstigen Betriebsflächen und Niederschlagswasser von sonstigen versiegelten Flächen (Dachflächen, Fahrbereiche, Wege etc) zu achten. Die ordnungsgemäße Entsorgung des häuslichen Abwassers ist nachzuweisen.
 - Es ist ein Flächennachweis vorzulegen, der eine umweltverträgliche Verwertung der Gärprodukte gemäß den Vorgaben des Düngemittelrechtes/ der Düngeverordnung im Sinne der guten fachlichen Praxis garantiert. In diesem Zusammenhang ist auch die erforderliche Lagerkapazität dieser Düngestoffe zu planen.

Hinweis:

Bei beabsichtigter Aufbringung von Gärsubstraten auf Flächen in Wasserschutzgebieten sind die mengen- und zeitmäßigen Einschränkungen bereits beim vorzulegenden Flächennachweis zu berücksichtigen.

6. Unterlagen zur abfallrechtlichen Bewertung:

Benennung aller Stoffe, die in der Anlage als Biomasse eingesetzt werden. Abfälle, die in einer Anlage angenommen werden, sind mit ihren jeweiligen Abfallschlüsseln nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) zu benennen.

Hinweis:

Auch soweit eine Abfallbehandlung und –lagerung nur untergeordnete Bedeutung für die Gesamtanlage haben sollte, sind die Anforderungen an Abfallbehandlungsanlagen zu beachten. Grundsätzlich sollen besonders überwachungsbedürftige Abfälle in Biogasanlagen nicht eingesetzt werden.

Allgemein ist zu beachten:

Die Anwendung abfallrechtlicher Vorschriften hängt von den in der Biogasanlage zum Einsatz kommenden Stoffen (Input) ab:

- a) Bei ausschließlicher Vergärung landwirtschaftlich erzeugter pflanzlicher Biomasse und
- b) (bei) Vergärung von Wirtschaftsdüngern zusammen mit landwirtschaftlich erzeugter pflanzlicher Biomasse

finden keine Anwendung der Bioabfallverordnung (BioAbfV) statt. Düngemittel- und seuchenrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Bei überbetrieblicher Verbringung des Substrates darf dies nur durch einen auf Landesebene anerkannten Vermittler und Verteiler erfolgen.

Die phytohygienische Unbedenklichkeit und die Einhaltung der Anforderungen der Düngeverordnung sind nachzuweisen.

- c) Ausschließliche Vergärung von Wirtschaftsdüngern

Keine Anwendung der BioAbfV. Düngemittel- und seuchenrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Bei überbetrieblicher Verbringung des Substrates darf dies nur durch einen auf Landesebene anerkannten Vermittler und Verteiler erfolgen. Die Einhaltung der Anforderungen der Düngeverordnung ist durch eine Bestimmung der Nährstoffe nachzuweisen.

- d) Vergärung von Wirtschaftsdüngern mit sonstigen Bioabfällen (z. B. Fette) als Kofermente

Werden sonstige Bioabfälle, egal in welchen Mengen, als Eingangsstoff mit verwendet und werden die anfallenden Gärprodukte auf landwirtschaftlich, gartenbaulich oder forstwirtschaftlich genutzten Böden aufgebracht, sind die Bestimmungen der Bioabfallverordnung (BioAbfV) zu beachten:

- Nachweis der hygienischen Wirksamkeit des eingesetzten Behandlungsverfahrens (direkte Prozessprüfung).
- Regelmäßige Untersuchung der Gärprodukte durch unabhängige Prüflaboratorien (hygienische Parameter, Schwermetalle, Nährstoffe).
- Vor erster Aufbringung Flächenanalyse auf Schwermetalle (Ausnahme: anerkannte Gütesicherung Gärprodukt).
- Höchstaufbringungsmengen (20 bzw. 30 t TM/ha in drei Jahren) und „Kumulationsverbot“ mit Klärschlamm.
- Vorlage von flächenspezifischen Verwertungsnachweisen (Ausnahme: anerkannte Gütesicherung Gärprodukt).
- Bei Überschreitung der Grenzwerte der BioAbfV für Kupfer und Zink (Input: Schweinegülle!) im Gärprodukten muss Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 3 Satz 4 BioAbfV beantragt werden.

In Abhängigkeit von den als Kofermente zum Einsatz kommenden Bioabfällen können sich im Einzelfall Änderungen in den oben genannten Pflichten und Einschränkungen ergeben. Düngemittel- und seuchenrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

7. Unterlagen zur naturschutzfachlichen Beurteilung des Eingriffsumfangs und der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen:
- a) Zeichnerische Darstellung des vom Eingriff betroffenen Raumes in einem Radius von mind. 2km (bei Landschaftsschutzgebieten, sonst 1 km Radius) um die Anlage, M. 1:5000 mit prägenden Landschafts- und Biotopstrukturen (falls nicht bereits bei der Bauvoranfrage eingereicht) einschl.
- Leitungsnetz zur Ver- und Entsorgung
 - Nebenanlagen;
 - Landwirtschaftliche Wege, die für die Erschließung hergerichtet werden müssen.
- b) Textliche und zeichnerische Darlegung eines Kompensationskonzeptes für den Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, M. 1:5.000, z.B.:
- Beseitigung von Vorbelastungen
 - Einbindung der Anlagen durch Gehölzanpflanzungen
 - Brechung von Sichtachsen durch Gehölzanpflanzungen.
 - Angabe der Anzahl, Arten und Pflanzgröße der Gehölzauswahl
- c) Der Nachweis der Eintragung der erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist als privatrechtlicher Vertrag mit den jeweiligen Eigentümern der in Anspruch genommenen Flächen vorzulegen.
- d) Sofern eine Beeinträchtigung einer Natura- 2000 Fläche nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Biogasanlage nur dann zulässig, wenn die Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet untersucht und keine Verschlechterungen prognostiziert werden können. Gleiches gilt für Standorte außerhalb des Gebietes, die Verschlechterungen für das Gebiet erwarten lassen.
Als Untersuchungszeitraum kann eine Vegetationsperiode, maximal ein Jahr, erforderlich sein.
- e) Bei Standorten im Landschaftsschutzgebiet ist eine Erlaubnis notwendig, die Bestandteil der Baugenehmigung ist.

Allgemein ist zu beachten:

- Falls **nur ein Bauantrag** (ohne vorherige Bauvoranfrage, raumordnerische Beurteilung) eingereicht wird, gilt:
Es sind die folgenden unter **B I.** genannten Punkte 1, 2, 4, 5, 6, ebenfalls einzureichen. Die Unterlagen unter **B I.** und **B II.** ergänzen sich.
- Falls bereits eine **Bauvoranfrage erfolgt ist**, gilt:
Im Gesamtverfahren müssen keine Unterlagen doppelt eingereicht werden.
- Bei Bedarf können weitere Unterlagen zu **A** und **B** nachgefordert werden.

III. Weitere erforderliche Genehmigungen

a) Wasserrecht (im Einzelfall durch Planer zu prüfen)

- Verrohrung oder sonstiger Ausbau eines Gewässers (z.B. für die Zufahrt)
- Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer
- Grundwasserentnahme
- Bei der Heizöllagerung ist je nach Anlagenart u. Lagermenge auf die Anzeige-, Prüf- und Fachbetriebspflicht entsprechen der VAWS zu achten

b) Zulassung nach der EG-VO 1774/2002 (Tierische Nebenprodukte)

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (EG-VO Tierische Nebenprodukte) wurde die Beseitigung tierischer Nebenprodukte europaweit einheitlich geregelt. Die Verordnung ist seit 01.05.2003 in Kraft und gilt in jedem Mitgliedstaat unmittelbar.

Jede Biogasanlage, in der tierischen Nebenprodukte eingesetzt werden, muss u. a. nach Veterinärrecht zugelassen werden*.

Eine veterinärrechtliche Zulassung benötigen auch die Betriebe, die nach bisherigem Recht bereits tierische Nebenprodukte beseitigt haben.

Zu den tierischen Nebenprodukten zählen beispielsweise:

Gülle, Mist, Küchen- und Speiseabfälle, ehemalige Lebensmittel, Wolle, Federn, Hörner und bestimmte Schlachtabfälle.

Nicht zu den tierischen Nebenprodukten zählen beispielsweise:

Exkrememente und Urin von Heimtieren, Fettabscheiderinhalte und Flotate (gegebenenfalls nach Abwasservorbehandlung) und pflanzliche Materialien.

Um zugelassen werden zu können, müssen die Biogasanlagen den Anforderungen der EG-VO Tierische Nebenprodukte entsprechen. Dies bedeutet, dass je nach Anlage eine ausreichende räumliche Trennung zwischen Biogasanlage und Tierhaltung gewährleistet ist und für den Betrieb ein Eigenkontrollkonzept erarbeitet werden muss, ferner dass die meisten der tierischen Nebenprodukte vor Einbringen in den Fermenter erhitzt und die Gärrückstände stichprobenweise auf bestimmte Bakterien untersucht werden müssen.

*) ausgenommen von der Zulassungspflicht sind Biogasanlagen, die außer Küchen- und Speiseabfällen keinerlei weitere tierische Nebenprodukte, auch nicht Gülle oder Mist verarbeiten.

c) Düngerecht

Düngerechtliche Vorschriften sind, insbesondere bei der Inverkehrbringung von Gärsubstraten (=Abgabe an Dritte), ergänzend zu beachten; in diesen Fällen wird grundsätzlich eine düngemittelrechtliche Zulassung des Substrates vor der Abgabe erforderlich sein.

Zuständig ist grundsätzlich die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Haben Sie noch Fragen?

Als zentraler Ansprechpartner vor und während Ihrer Antragstellung steht Ihnen Herr Oberdieck zur Verfügung:

Herr Oberdieck / Amt für Kreisentwicklung und Bauen
Zi.: 405, Tel.: 0551 - 525 438 eMail: oberdieck.andre@LandkreisGoettingen.de

Auskünfte zu den fachlichen Belangen erteilen Ihnen:

für Baugenehmigungen das **Amt für Kreisentwicklung und Bauen, Sachgebiet Bauordnung**

Frau Grenz Zi.: 307; Tel.: 0551 - 525 404 eMail: Grenz.Birthe@LandkreisGoettingen.de für den Bereich der Gemeinden Samtgemeinde Dransfeld, Flecken Adelebsen (Adelebsen, Eberhausen, Erbsen, Güntersen, Lödingsen, Wibbecke)	Herr Hellmold Zi.: 309, Tel.: 0551 - 525 411 eMail: HellmoldH@LandkreisGoettingen.de für den Bereich der Gemeinden Samtgemeinde Radolfshausen (Ebergötzen, Holzerode, Bösinghausen, Waake), Gemeinde Rosdorf
Herr Wagener Zi.: 310, Tel.: 0551 - 526 406 eMail: Wagener.Herbert@LandkreisGoettingen.de für den Bereich der Samtgemeinde Gieboldehausen	Frau Schrader Zi.: 307, Tel.: 0551 - 525 145 eMail: SchraderP@LandkreisGoettingen.de für den Bereich der Gemeinden Flecken Adelebsen (Barterode), Flecken Bovenden
Frau Weber Zi.: 309, Tel.: 0551 - 525 126 eMail: WeberK@LandkreisGoettingen.de für den Bereich der Gemeinden Gemeinde Gleichen, Samtgemeinde Radolfshausen (Bernshausen, Falkenhagen, Landolfshausen, Mackenrode, Potzwenden, Seeburg, Seulingen)	Herr Vogt Zi.: 308, Tel.: 0551 - 525 405 eMail: VogtP@LandkreisGoettingen.de für den Bereich der Gemeinden Gemeinde Friedland, Gemeinde Staufenberg

für planungsrechtliche Fragen das Amt für **Kreisentwicklung und Bauen, Sachgebiet Planung**

Frau Schoofs-Aue Zi.: 407, Tel.: 0551 - 525 440 eMail: schoofs-aue.ulrike@LandkreisGoettingen.de für den Bereich der Gemeinden Bovenden, Gieboldehausen, Gleichen und Radolfshausen	Frau Chapus Zi.: 408, Tel.: 0551 - 525 441 eMail: chapus.birgit@LandkreisGoettingen.de für den Bereich der Gemeinden Adelebsen, Friedland, Dransfeld, Rosdorf und Staufenberg
--	--

für naturschutzfachliche Fragen das Amt für **Landschaftspflege, Naturschutz und Landwirtschaft**

Frau Bohländer Zi.: 265, Tel.: 0551 - 525 374 eMail: naturschutz@LandkreisGoettingen.de für den Bereich der Gemeinden Dransfeld, Friedland, Gleichen und Rosdorf	Herr Rademacher Zi.: 265, Tel.: 0551 - 525 164 eMail: naturschutz@LandkreisGoettingen.de für den Bereich der Gemeinden Bovenden, Duderstadt, Gieboldehausen und Radolfshausen
Frau Ast Zi.: 249, Tel.: 0551 - 525 361 eMail: naturschutz@LandkreisGoettingen.de für den Bereich der Gemeinden Adelebsen, Hann. Münden und Staufenberg	

für wasser- und abfallrechtliche Fragen das **Umweltamt**

Herr Speck	Herr Schneider
Zi.: 515, Tel.: 0551 - 525 459 eMail: speck.christian@LandkreisGoettingen.de	Zi.: 514, Tel.: 0551 - 525 458 eMail: schneider.carsten@LandkreisGoettingen.de

für die veterinärrechtliche Zulassung das **Veterinäramt**

Herr Dr. Sieslack
Zi.: im Gebäude Walkemühlenweg 8, Tel.: 0551 - 525 494 eMail: sieslack.bernd@LandkreisGoettingen.de

Für Förderprogramme wenden Sie sich bitte an das **Regionalmanagement / Leader +**

Herr Dr. Berndt
Zi.: 329, Tel.: 0551 - 525 422 eMail: hartmut.berndt@goettingerland.de

C Immissionsschutzrechtliches Verfahren

Sofern für Ihr Vorhaben eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich sein sollte, wird empfohlen, vor Antragstellung eine Beratung bei der zuständigen Behörde in Anspruch zu nehmen. Zuständige Behörde ist entweder das **Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Göttingen** (Tel. 0551/ 507001) oder der **Landkreis Göttingen** (Tel. 0551 / 525-438), je nach Art der Überschreitung der immissionsschutzrechtlichen Schwellwerte.

Da das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren umfangreicher ist, müssen die in diesem Merkblatt aufgeführten Genehmigungsvoraussetzungen ebenfalls vorliegen.